No. 92. 1893. 41. Jahrgang.

Berliner Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Dienstag, den 8. August.

Landgericht I.

Sechste Strafkammer.

Ein junger Mann war von Tempelhof nach Berlin heimgekehrt und auf dem Wege über das Tempelhofer Feld von einem verdächtigen Burschen zunächst mit Redensarten belästigt und dann in roher Weise mißhandelt worden. Zum Glück gelang es, des Raufboldes habhaft zu werden; derselbe wurde auf dem nächsten Polizeibureau als der Steinsetzer Plitz festgestellt. Bei der Durchsuchung des Plitz fand man einen Schlagring, und es konnte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Plitz mit diesem Instrument auf seinen Gegner losgeschlagen hatte. Er wurde deshalb der vorsätzlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 223a des Strafgesetzbuchs angeklagt.

Das Amtsgericht, welchem die Anklagesache überwiesen wurde, erwog, daß solchen Roheiten energisch entgegengetreten werden müsse, und wenn auch der Verletzte keinen dauernden Schaden davongetragen hatte, so lautete das Urteil doch auf 4 Monate Gefängnis. Da die mindeste ordentliche Strafe schon 2 Monate Gefängnis beträgt, so war das Urteil also sicherlich noch ziemlich milde bemessen; gleichwohl aber legte der Angeklagte Berufung ein.

Im gestrigen Termin bestritt der Angeklagte jede Schuld. Es sei ihm garnicht in den Sinn gekommen, aus Streitlust Händel zu suchen, sondern der angeblich Mißhandelte sei an der Sache mindestens ebenso schuldig wie er, der Angeklagte, selbst. Wenn auch bei ihm ein Schlagring gefunden worden sei, so habe er denselben doch nicht benutzt, sondern die Wunden, welche der Verletzte davongetragen, seien nur daher entstanden, daß er, der Angeklagte, einen Fingerring getragen habe, welcher eine eigentümliche Form besitze und sehr wohl geeignet sei, Verletzungen hervorzurufen.

Durch die Beweisaufnahme wurde jedoch festgestellt, daß der Angeklagte zu den Schlägern gehört, welche manche Gegenden der Residenz in bedenklicher Weise unsicher machen. Der Arzt, welcher den Verletzten zunächst gesehen und ihn dann behandelt hatte, schilderte die Verletzungen als die Folgen einer sehr energischen Einwirkung. Es sei erforderlich gewesen, 17 Nadeln anzulegen, und man könne demnach wohl sagen, daß es nahezu unmöglich sei, diese Wunden sollten mit dem Fingerring beigebracht worden sein; die Zahl und Lage derselben lasse vielmehr mit nahezu vollkommener Sicherheit darauf schließen, daß ein Schlagring angewendet worden sei; denn ein solches Instrument pflege in der That, weil es aus vier oder fünf Ringen zusammengesetzt sei, mehrere hintereinander liegende Wunden hervorzurufen. Da die Kopfhaut ziemlich „prall" aufliege, so sei sie besonders leicht zu durchschlagen.

Der Staatsanwalt bedauerte lebhaft, daß nicht auch seine vorgesetzte Behörde Berufung eingelegt habe; denn er würde dann eine weit höhere Strafe beantragen als diejenige, auf welche der Vorderrichter erkannt habe. Er, der Staatsanwalt, kenne die Gegend des Tempelhofer Feldes aus eigener Erfahrung als eine sehr unsichere; denn als er zu einer Militärübung eingezogen gewesen sei, habe er wiederholt gesehen, daß sogar bewaffnete Militärpersonen von den dort lagernden Strolchen in grober Weise belästigt und auch zuweilen angegriffen worden seien. In einigen Fällen hätten die Militärpersonen sich der Strolche nur durch einen energischen Gebrauch der blanken Waffe erwehren können. In Rücksicht auf diese Unsicherheit sei die erkannte Strafe viel zu milde; er, der Staatsanwalt, könne aber leider nichts thun, als die Verwerfung der Berufung zu beantragen.

Der Gerichtshof verwarf denn auch die Berufung des Angeklagten.

Neunte Strafkammer.

Eine Art Abzahlungsgeschäft auf 400-Frcs.-Türkenlose hatte der Bankier Eugen Schereck ins Leben gerufen. Der findige Kaufmann, welcher in der Taubenstraße ein Bank- und Lotterie-Geschäft besitzt, hatte im Mai d. J. ein Inserat veröffentlicht. Dasselbe trug die stolze Ueberschrift: „Jedes Los gewinnt!" und besagte nach Aufzählung der hohen Gewinne, welche einem Losinhaber blühen könnten, daß er Viertellose gegen monatliche Zahlungen von je 10 Mk. ablassen wolle. Nach elf Zahlungen gehe das Los in den Besitz des Käufers über, während schon nach der ersten Zahlung der Käufer das Recht habe, an der nächsten Ziehung teilzunehmen. Bei sofortiger Zahlung des ganzen Kaufgeldes werde der Preis des Viertelloses auf 100 Mk. ermäßigt. Wünsche der Käufer aber Teilzahlungen, so bleibe das Los im Besitze des Verkäufers, bis der volle Preis bezahlt sei. Werde nur eine Zahlung von 10 Mk. geleistet oder überhaupt nicht der volle Preis bezahlt, so bedeute dies, daß der Käufer auf das Weiterspielen verzichte, und verliere derselbe dann auch jeden Anspruch auf Aushändigung eines Loses.

Die Aushändigung des nicht gezogenen, aber voll bezahlten Loses hatte für den Käufer einen Wert, der sich vielleicht erst lange nach dessen Tode verwirklichen ließ; denn diese Türkenlose werden in vierteljährlichen Ziehungen gezogen, und zwar in der Weise, daß im Jahre 1974 das letzte Los gezogen sein muß.

Die Anklagebehörde verstand die menschenfreundliche Absicht des Schereck, einem jeden die Möglichkeit oder sogar sichere Aussicht eines Gewinns zu verschaffen, schlecht und erhob Anklage wegen Veranstaltung einer Lotterie ohne Genehmigung der Behörde.

Schereck wies diese Auffassung, daß eine selbständige Lotterie in dem Verkauf auf Abzahlung gesehen werden könne, energisch zurück. Der Käufer sei durch die Zahlungen Eigentümer des Loses, und wenn er dasselbe auch nicht sofort ausgehändigt erhalten habe, so ändere dies doch nichts an der Thatsache, daß es sich um ein reelles Verkaufsgeschäft eines Loses handle. Darin, daß er sich den Besitz des Loses bis zur Zahlung aller Raten vorbehalten habe, könne man unmöglich etwas Auffälliges finden; denn sonst müsse man jeden Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes ebenfalls unter Anklage stellen, weil er eine Lotterie veranstaltet habe. Daß es sich in dem einen Falle um Lose, in dem andern um Möbel 2c. handele, sei doch nicht von Belang; denn auch in anderen Abzahlungsgeschäften hänge der schließliche Besitz des Kaufobjekts von dem sogenannten Zufall ab, ob alle Raten gezahlt würden. Jedenfalls gehe aber doch die Absicht des Käufers und Verkäufers dahin, das Objekt wirklich zu veräußern, beziehungsweise es zu erhalten.

Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen nicht an, sondern hielt, gestützt auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts, nach welchem der Besitz nicht nur in Aussicht gestellt, sondern thatsächlich dem Käufer die Sache, also hier das Los, übergeben werden müsse, die Veranstaltung einer Lotterie für dargethan und erkannte auf 150 Mk. Geldstrafe.

Amtsgericht I.

Hundertsechsunddreißigste Abteilung.

Der Zimmermann August Schultze hatte sich an der rechten Hand so schwer verletzt, daß er nicht fähig war, als Zimmermann zu arbeiten. Er ließ sich dies von dem Kassenarzt bescheinigen, und auf Grund dieses Attestes erhielt er von der Ortskrankenkasse der Zimmerer Wochenkrankengelder in Höhe von 12 Mk.

Trotzdem bemühte sich Schultze um eine andere Beschäftigung, und er erhielt eine solche auch bei einem Bauunternehmer, welcher ihm für einen Wochenlohn von 42 Mk. die Aufsicht über einen Bau übertrug. Da nun neben dieser Einnahme auch noch die 12 Mk. Krankenkassen-Gelder gezahlt wurden, so bezog Schultze zwei Wochen hindurch je 54 Mk., eine Summe, wie er sie nicht einmal während seiner vollen Gesundheit verdient hatte.

Da sich nun aber herausstellte, in welcher Weise Schultze handelte, wurde er des Betrugs angeklagt; denn die Ortskrankenkasse würde ihm natürlich nicht einen Pfennig Unterstützung gewährt haben, wenn bekannt gewesen wäre, daß Schultze bereits 42 Mk. pro Woche erhielt. Da auch das Verschweigen einer wahren Thatsache, wo es in der Absicht geschieht, einen Irrtum zu erregen, ebenso einen Betrug bedeuten kann wie die Vorspiegelung einer falschen Thatsache, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Anklage wegen Betrugs vollkommen berechtigt erhoben war.

Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung aus, daß er als Zimmermann im Krankheitsfalle berechtigt sei, Kassenunterstützungen abzuheben, sobald er als Zimmerer nicht arbeiten könne. Ob er auf eine andere Weise Geld verdiene, gehe die Kasse nichts an; denn er bekomme ja seine Unterstützung nicht dafür, daß er arm und bedürftig sei, sondern nur, weil er statutenmäßig unterstützt werden müsse, sobald er als Zimmerer arbeitsunfähig sei. So sei es bestimmt, und so müsse es bleiben. Außerdem habe er ohnehin noch einen Anspruch an die Kasse gehabt, da er vor einiger Zeit ebenfalls arbeitsunfähig gewesen sei und dafür keine Unterstützung erhalten habe.

Obwohl diese Einwände ganz unerheblich waren, wurde doch die Verhandlung vor einiger Zeit vertagt, da erst noch festgestellt werden sollte, wann der Angeklagte die Kassengelder abgehoben hatte. Die Vertagung war aber nicht nur deshalb auffällig, weil die Einwände des Angeklagten ganz unerheblich waren, sondern auch deshalb, weil der Angeklagte selbst zugab, er habe die Unterstützungen stets nach Ablauf der betreffenden Woche abheben lassen.

Gestern bekundete der Bauunternehmer, bei welchem Schultze beschäftigt gewesen war, daß der Angeklagte sich nicht einmal mit den 42 Mk. Wochenlohn zufrieden gegeben habe, sondern daß auch dessen Sohn, obwohl derselbe erst 15 Jahre gewesen, durch Schultze auf dem Neubau beschäftigt worden sei, und daß Schultze auch für diesen noch einen Stundenlohn von 55 Pfg. in Anrechnung gebracht habe, was ganz unzulässig sei, da ja der junge Bursche nicht als erwachsener Arbeiter hätte bezahlt werden dürfen; es zeige dies Verhalten aber auch, daß wirklich Schultze garnicht unterstützungsbedürftig gewesen sei; denn er habe ja durch seine und seines Sohnes Löhnung eine sehr hübsche Summe während der zwei Wochen der „Arbeitsunfähigkeit" ausbezahlt erhalten.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß es sich um einen Betrug gegen ein Institut handle, welches zur allgemeinen Wohlfahrt eingerichtet sei, und daß deshalb der Angeklagte besonders schwer zu bestrafen sei. Das Urteil lautete auf 4 Wochen Gefängnis.

Kampfzölle; Zuschlagszoll.

Die Unterbrechung der Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über einen Handelsvertrag hat dahin geführt, daß die beiden Staaten ohne Vertragsgebundenheit ihre Zollgrenzen gegen einander absperren können. Rußland hat damit begonnen, indem es die aus Deutschland etwa einzuführenden Waren mit einem so hohen Zoll belegt, daß ein Export dorthin fast ausgeschlossen erscheint. Dem gegenüber hat das Deutsche Reich Repressalien zu nehmen sich genötigt gesehen. Die zweite Abendausgabe des „Reichs-Anzeigers" vom 31. v. M. brachte die vom Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats erlassene Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlages für aus Rußland kommende Waren. Die Verordnung ist „Gegeben Cowes an Bord der Jacht Hohenzollern, den 29. Juli 1893", und ist dieselbe nach § 3 „sofort in Kraft" getreten. Es ergiebt sich hiermit, was man unter Kampfzöllen versteht. Es kommt darauf an, auf welcher Seite zunächst der Wunsch oder das Bedürfnis nach Preisminderung der vom Nachbarlande einzu-

Heute eine Beilage.